OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553146/3/Wg
LVwG-553157/3/Wg

Datum:
Linz, 18. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden
1. des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, und
2. des C__, vertreten durch die Landesobfrau D__,

gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.11.2024, GZ: BHWLAgrar-2024-286390/14-SK, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Graureihern

zu Recht:

I. Der Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.11.2024, GZ: BHWLAgrar-2024-286390/14-SK, wurde ein Zwangsabschuss von Graureihern durch die Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd E__ unter Einhaltung näher angeführter Bedingungen und Auflagen angeordnet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit gesonderten Schriftsätzen rechtzeitig Beschwerden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18.12.2024 und vom 30.12.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und die Beschwerden. Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit den Beschwerden angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid ordnete die belangte Behörde – gestützt auf § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 (Oö. JagdG) – im Bereich der Genossenschaftsjagd E__ unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen einen Abschuss von insgesamt 5 Stück Graureihern an:

„1. In Naturschutzgebieten darf kein Abschuss erfolgen.
2. *Als Zwangsabschussgebiet gilt das genossenschaftliche Jagdgebiet E__ mit Schwerpunkt im Bereich der Fischzuchtanlage von Herrn F__.*
3. *Der Zwangsabschuss ist sofort, längstens jedoch bis 31.01.2025 durchzuführen.*
4. *Der Abschuss eines jeden Stückes ist (zusätzlich zur Eintragung in die Jagddatenbank bzw. zur Abschussmeldung) der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter Angabe des Geschäftszeichens dieses Bescheides unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich zu melden.*

5. *Der Jagdleiter hat Nachweise (geeignete Belege) über die Verwertung der erlegten Tiere zu führen und der Behörde unaufgefordert bis spätestens 28.02.2025 vorzulegen.“*

In Spruchabschnitt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen. Die bescheidmäßige Anordnung des beschriebenen Zwangsabschusses – auf Basis von Gutachten der Fachbereiche Fischereiwesen und Jagdwesen – erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem die Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 noch nicht in Kraft war. Diese ist am 14.03.2025 in Kraft getreten (LGBl. Nr. 24/2025) und regelt unter anderem Ausnahmen von der Schonzeit für Graureiher, insbesondere unter welchen Voraussetzungen letale Entnahmen zulässig sind.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0066).

III.1. Gemäß § 1 Z 2 lit. d der Anlage 11 zur Oö. JVO 2024 ist der Graureiher ganzjährig geschont.

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. JagdG kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. JagdG darf der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 für Wild, welches der „Vogelschutz-Richtlinie“ unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Der Graureiher (Ardea cinerea) ist nicht im Anhang II der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S 7 ff., idgF) angeführt. Eine Bejagung dieser Federwildart ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 9 dieser Richtlinie möglich.

Gemäß § 43 Abs. 2 Oö. JagdG kann die Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid unter anderem bewilligen bzw. verfügen, wenn dies zur Abwendung von Schäden an

land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern erforderlich ist (Z 2).

Die Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 (Oö. FMVO), LGBl. Nr. 24/2025, wurde gestützt auf § 43 Abs. 8 Oö. JagdG erlassen.

§ 7 Oö. FMVO lautet:

„§ 7
Ausnahmen von der Schonzeit für Graureiher

(1) Ausnahmen von der ganzjährigen Schonzeit für Graureiher (§ 1 Z 2 lit d der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024, LGBl. Nr. 68/2024) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Vergrämungsmaßnahmen dürfen durch Betroffene bzw. durch von diesen beauftragten Personen jederzeit im notwendigen Ausmaß durchgeführt werden.
2. Letale Entnahmen dürfen nur
   a. dann vorgenommen werden, wenn sie für die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen (§ 2 Z 3) oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) erforderlich sind, es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und zumindest drei Vergrämungsmaßnahmen erfolglos waren bzw. diese tatsächlich unmöglich sind;
   b. in der Zeit von 16. August bis 31. Jänner erfolgen.
3. Sämtliche Maßnahmen (§ 2 Z 1) dürfen nur innerhalb eines Bereichs von 200 m zum Gewässerrand einer Teichanlage (§ 2 Z 3) oder Gewässerstrecke mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) und außerhalb eines Bereichs von 200 m um Brutstätten und/oder Horste erfolgen. Paarweise anzutreffende Graureiher sind zu schonen.

(2) Die oder der Betroffene hat der Landesregierung vor einer letalen Entnahme an Teichanlagen (§ 2 Z 3) ein die Voraussetzungen belegendes Entnahmeformular zu übermitteln. Diese hat die Angaben zu prüfen und unverzüglich mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann.

(3) Letale Entnahmen an Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) sind nur zulässig, wenn davor eine aktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingents ist vorrangig über die Internetseite des Landes Oberösterreich zu beziehen (§ 3 Z 1). Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß zur Zeit der letalen Entnahme noch nicht ausgeschöpft ist, löst die entsprechende Berechtigung aus. Diese bezieht sich jeweils auf nur einen Graureiher.“

III.2. Das Federwildmanagement zielt einerseits auf die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands und andererseits auf ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit der Bevölkerung und den betroffenen Interessengruppen ab.

Neben den Aspekten des Wildtiermanagements bringt die Verordnung auch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis mit sich. Anstelle

langwieriger und kostenintensiver Verwaltungsverfahren, die bisher mit Zwangsabschussbescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 44 Abs. 2 Oö. JagdG) oder Ausnahmebewilligungen von der Schonzeit durch die Landesregierung (§ 43 Abs. 2 Oö. JagdG) abgeschlossen wurden, ermöglicht diese Verordnung unter anderem ein schnelleres und effizienteres Handeln zugunsten von Betroffenen.

Ziel der ausnahmsweisen Vornahme von letalen Entnahmen während der Schonzeit von Graureihern ist die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (Ausnahmegrund). Die Ausnahme von der Schonzeit dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen (insbesondere Teichanlageninhaberinnen und Teichanlageninhaber) zu schützen und Konflikte zu minimieren. In Gewässern, in denen Graureiher nach Nahrung suchen, treten zum Teil erhebliche Schäden an den Beständen in Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion auf. Diese Schäden spiegeln sich durch Fraßschäden und dadurch verminderte Erträge bzw. Schäden an Wassertieren wieder.

III.3. Nach der geltenden Rechtslage besteht ein verordnungsunmittelbarer Mechanismus betreffend letale Entnahmen von Graureihern während deren ganzjähriger Schonzeit aufgrund der Oö. FMVO, sodass solche unter anderem zulässig sind, wenn diese für die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion erforderlich sind. Zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts liegt nunmehr eine generelle Ausnahme von der Schonzeit für Graureiher vor (Oö. FMVO), sodass ein neues Regelungssystem betreffend letale Entnahmen von Graureihern geschaffen wurde, das anstelle von individuellen Verwaltungsverfahren (§ 44 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 Oö. JagdG) zur Anwendung gelangt. Der Verordnungsgeber hat somit auf generellem Wege geregelt, unter welchen Voraussetzungen Entnahmen von Graureihern – unter Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands – zulässig sind, sodass sich die Rechtslage maßgeblich zu jener des Zeitpunkts der Bescheiderlassung geändert hat und der Abschuss von Graureihern während deren ganzjähriger Schonzeit keiner (zwingenden) individuellen Anordnung bzw. Genehmigung mehr bedarf. Eine Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren enthält die Oö. FMVO nicht. Dementsprechend war der erlassene Bescheid spruchgemäß aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre.

Den Bf steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn sie dort die Verletzung ihrer prozessualen Rechte (die für sie subjektive Rechte darstellen) geltend machen (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl